



Amtsblatt

65
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 13. Februar 2024

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
93.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates gem. § 64 Abs. 3f AMG Seite 66	99.	Liquidation h i e r : Union Boxing Eschweiler e. V. Seite 71
94.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Euregio Verkehrschiennetz GmbH (EVS) zum Rückbau der Anschlussweiche 28W65 in Herzogenrath Seite 66	100.	Liquidation h i e r : Verein Freunde und Förderer des Maria-Hilf-Krankenhauses e. V. Seite 71
95.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW Seite 66	101.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Leverkusen e. V. Seite 71
96.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Covestro Deutschland AG Seite 69	102.	Liquidation h i e r : Chorgemeinschaft Liederkranz Bergneustadt e. V. 1895 Seite 71
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	103.	Liquidation h i e r : Blaskapelle Hürth-Hermülheim e. V. Seite 71
97.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 70	104.	Liquidation h i e r : Partnerschaftskomitee Aachen-Halifax/Calderdale e. V. Seite 71
98.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 71		

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

93. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates gem. § 64 Abs. 3f AMG

Das GDP-Zertifikat mit der Nr. DE_NW_04_GDP_2017/0021 vom 9. November 2017 der Farco-Pharma GmbH, Gereonsmühlengasse 1-11, 50670 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 5. Februar 2024

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2024, S. 66

94. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Euregio Verkehrschie- nennetz GmbH (EVS) zum Rückbau der Anschluss- weiche 28W65 in Herzogenrath

Die EVS hat am 20. Dezember 2023 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 beantragte die EVS gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts vom 6. November 2023 den Rückbau und den Lückenschluss der Anschlussweiche 28W65 und die Anpassung der sicherungstechnischen Anlagen im ESTW der EVS nach Rückbau der Weiche 28W65 in Herzogenrath. Der im Anschluss an die Weiche 28W65 gelegene Gleisanschluss wurde ursprünglich für Transporte von und zu den Produktionsstätten der St. Gobain genutzt.

Nach Umstrukturierungen wurde dieser geschlossen und der Anschlussvertrag mit der EVS gekündigt. Eine weitere Nutzung des Gleisanschlusses ist somit ausgeschlossen. Der hier vorliegende handbetriebene Weichenanschluss wird seit einigen Jahren nicht mehr zur Erschließung benötigt, da kein Zugverkehr von/auf dem ehemaligen Werksgelände mehr besteht und die Weiche für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr notwendig ist. Das Gelände das

nun an die Stadt Herzogenrath übergang, soll nun bebaut und anderweitig genutzt werden. Hierzu wurde der noch bestehende Anschlussvertrag seitens der Stadt Herzogenrath mit der EVS gekündigt.

Alle überplanten Weichenanlagen im genannten Bereich werden komplett zurückgebaut. Alle Rückbaustoffe werden fachgerecht, entsprechend den Analysen, mit erforderlichem Nachweis entsorgt. Im Bereich des Lückenschlusses der Weiche 28W65 erfolgt die Herstellung eines Erdplanums und die Anpassung der PSS an die Nachbarschaft. Es werden B70-Schwellen im Schwellenabstand von 63 cm und die Schienenform S54 für den Lückenschluss verwendet.

Der Lückenschluss in der Gleisanlage wird mit 3 Stopfgängen hergestellt. Das Gleis wird lückenlos verschweißt. Der Spannungsausgleich wird durchgeführt und eine Prüfung aller Schweißungen mit Ultraschall vorgenommen. Der Gleisabschluss (Schwellenkreuz) muss aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Gelände der Stadt Herzogenrath kurz vor dem Bahnübergang aufgestellt werden. Eine Zustimmung der Stadt Herzogenrath liegt vor.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Das Formular zur Umwelterklärung liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Emine Ö r s

ABl. Reg. K 2024, S. 66

95. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zu- sammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn vertreten durch die Oberbürgermeisterin, und dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, vertreten durch den Landrat zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11. Februar 2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW -

RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche ärztliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Schaffung eines Telenotarzt-systems. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen. Hierbei soll im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit in vielen Bereichen der notärztlichen Versorgung die Kernleistung der Arzt-gestellung für den Telenotarztdienst durch eine Klinik der Maximalversorgung, das Universitätsklinikum Bonn, erbracht werden.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Die Bundesstadt Bonn ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes/der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Bundesstadt Bonn in ihrer Leitstelle eine Telenotarztzentrale ein. Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarzt-systems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt.

- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale aus.
- (5) Es finden regelmäßige Treffen von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft statt. Für die Einladung ist die Bundesstadt Bonn zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin/des Telenotarztes

Der Einsatzbereich des Telenotarztes/der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung des Telenotarzt-Standortes

Die Bundesstadt Bonn stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Die Bundesstadt Bonn stellt dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des gemeinsamen Austauschs zum Qualitätsmanagement Informationen zur Verfügung, die wesentliche fachliche und betriebliche Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert ausführen. Auch stellt sie dem Rhein-Sieg-Kreis nach Inanspruchnahme des Telenotarztes, die für das dortige Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes/der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der ärztlichen Fortbildung gem. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW sind durch die Bundesstadt Bonn als Kernträger zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte/Telenotärztinnen, die Disponenten/Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Diese wird von den jeweiligen Mitgliedern der Trägergemeinschaft selbst organisiert.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale in Bonn erforderliche technische Ausstattung beschafft die Bundesstadt Bonn. Hinsichtlich der Kostenverteilung hierfür gilt § 8.
- (2) Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
- (3) Die Festlegung der Anzahl der Rettungswagen mit Übertragungstechnik erfolgt in den Rettungsdienstbe-

reichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen.

- (4) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt die Bundesstadt Bonn für die gesamte Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die zu erstattenden Betriebskosten für die Einrichtung und den Betrieb der TNA-Zentrale im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitrechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z. B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet der Bundesstadt Bonn die nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf ihn entfallen. Hierfür zahlt der Rhein-Sieg-Kreis zunächst auf der Grundlage einer bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch die Bundesstadt Bonn zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Bundesstadt Bonn. Die Bundesstadt Bonn erstellt bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an den Rhein-Sieg-Kreis. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 30. Juni desselben Jahres auszugleichen.
- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den RTW-Vorhaltestunden und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (beginnend gem. Angabe im RDBP, der erstmals das TNA-System berücksichtigt) im Verhältnis 50 zu 50 (Verteilschlüssel Einwohnerzahl und RTW-Vorhaltestunden). Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet jährlich statt unter Berücksichtigung der entsprechend aktualisierten Werte für RTW-Vorhaltestunden und Einwohnerzahl, Stand 1.1. des jeweiligen Jahres.
- (4) Die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel auf das Telenotarztsystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entspre-

chende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt/Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Bundesstadt Bonn, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt den allgemeinen Haftungsregeln. Die Tätigkeit der im Rettungsdienst der Stadt Bonn eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung der Stadt Bonn, die Tätigkeit der im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung des Rhein-Sieg-Kreises. Im Rhein-Sieg-Kreis sind neben diesem auch Große und Mittlere kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW. Die Tätigkeit der dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes/der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Mitglied der Trägergemeinschaft zu erklären und der Bezirksregierung Köln durch das kündigende Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist von den Vertragsparteien Einverständnis anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung

Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Köln.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2025 wird unter Federführung der Bundesstadt Bonn durch beide Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Bonn, den 23. Januar 2024 gez. Katja D ö r n e r
Oberbürgermeisterin

Siegburg, den 23. Januar 2024 gez. Sebastian S c h u s t e r
Landrat

Genehmigung

Zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 31. Januar 2024

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-469

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2024, S. 66

96. Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : F i r m a C o v e s t r o D e u t s c h l a n d A G

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0074/19/Bel-G16

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der 2. Teilgenehmigung (abschließende Genehmigung) zur wesentlichen Änderung des Destillationstechnikums (Anlage 0224) Gebäude B 310 mit einer Kapazität von 2000 t/a gem. § 16 BImSchG der Firma Covestro Deutschland AG auf dem Betriebsgelände des Chempark Leverkusen, 51365 Leverkusen, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Flurstück 1394.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60, 51373 Leverkusen auf ihren Antrag vom 8. November 2019 die Genehmigung zur Änderung des Destillationstechnikum (Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV), Anlagen-Nr. 0224, Gebäude B310 auf dem Betriebsgelände des CHEMPARKs Leverkusen, 51365 Leverkusen, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Flurstück 1394 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- Verkauf der bis dato im Rahmen eines Technikums (neu BE 3) produzierten Stoffe
- Neu- bzw. Ausgliederung der Ver- und Entsorgung aus der bisherigen BE1 in die BE4 der oben genannten Anlage

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung

Köln vom 20. Dezember 2023, Az. 300-53.0074/19/Bel-G16 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom 13. Februar 2024 bis einschließlich 27. Februar 2024 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln,

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1 in den Zeiten

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

- Stefanie Bachmann, Tel.: 0221/147-2957,
E-Mail: stefanie.bachmann@bezreg-koeln.nrw.de
- Philipp Roth, Tel.: 0221/147-3170,
E-Mail: philipp.roth@bezreg-koeln.nrw.de
- Genehmigungsverfahrensstelle;
verfahrensstelle@brk.nrw.de

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin. Eine Einsichtnahme ist außerhalb der oben genannten Zeiten nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Verfahren und Koordination
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie
Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme bei der Stadt Köln ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Ansprechpartnerin ist:

- Frau Hochkepler, Tel. 0221/221-24391

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/genuehmigungsverfahren_bimschg) öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. Februar 2024

Im Auftrag
gez. Dr. B e l l a h n

ABl. Reg. K 2024, S. 69

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

97. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072969011.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 25. April 2024

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 25. Januar 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 70

**98. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222659892 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 31. Januar 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 71

E Sonstiges

**99. Liquidation
h i e r : Union Boxing Eschweiler e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6079 eingetragene Verein „Union Boxing Eschweiler e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Dezember 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 71

**100. Liquidation
h i e r : Verein Freunde und Förderer des
Maria-Hilf-Krankenhauses e. V.**

Der Verein Freunde und Förderer des Maria-Hilf Krankenhauses e. V. (AG Köln, VR 300979) mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2023 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Herr Volker Friedrich Reichstein, wohnhaft Am Stadion 6, 50126 Bergheim und Herr Volker Alfred Mießeler, wohnhaft Zum Sandfeld 26, 51503 Rösrath, sind laut Satzung Liquidatoren.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 71

**101. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der
Flüchtlingsarbeit in Leverkusen e. V.**

Der Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Leverkusen e. V., Kolberger Straße 95a, 51381 Leverkusen (VR 401473, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. Juni 2024 bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 71

**102. Liquidation
h i e r : Chorgemeinschaft Liederkranz
Bergneustadt e. V. 1895**

Die Chorgemeinschaft Liederkranz Bergneustadt e. V. 1895 hat am 15. November 2023 in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, den o. g. Verein zum 31. Dezember 2023 aufzulösen. Nach einem Sperrjahr, in dem der Verein alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen erledigt haben muss, wird die Chorgemeinschaft Liederkranz Bergneustadt e. V. 1895 nicht mehr bestehen. Der Verein war beim Amtsgericht Gummersbach im Vereinsregister unter der Nummer 600766 registriert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 71

**103. Liquidation
h i e r : Blaskapelle Hürth-Hermülheim e. V.**

Die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 700949 eingetragene „Blaskapelle Hürth-Hermülheim e. V.“ ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Peter Flohr, Giethgasse 47, 50129 Bergheim.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 71

**104. Liquidation
h i e r : Partnerschaftskomitee Aachen-Halifax/
Calderdale e. V.**

Das Partnerschaftskomitee Aachen-Halifax/Calderdale e. V. (AG Aachen, VR 3234) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 71

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.